

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Sechsten Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem : einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 145 vom 13. Juni 1977)

Seite 16, Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b) ist wie folgt zu lesen :

- „b) Die Rechnung muß getrennt den Preis ohne Steuer und den auf die einzelnen Steuersätze entfallenden Steuerbetrag sowie gegebenenfalls die Steuerbefreiung ausweisen.“
-